

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma SAB GmbH & Co. KG

1. Allgemein

Für unsere Leistungen gelten folgende allgemeine Geschäftsbedingungen. Änderungen sind nur durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Nachrangig gelten die VOL in der jeweils letzten Fassung, sodann gesetzliche Bestimmungen. Die VOB/B ist an Stelle der VOL Vertragsbestandteil soweit wir uns zu Bauleistungen verpflichtet haben. Unsere Mitarbeiter sind zu unserer rechtsgeschäftlichen Vertretung nicht berechtigt. Dieser Ausschluss der Vertretungsmacht umfaßt auch Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Erklärungen rechtsgeschäftlicher und rechtsgeschäftsähnlicher Art, wie Mitteilungen, Anzeigen, Aufforderungen, Vorbehalte u.ä. Alle mündlichen Abmachungen und Vereinbarungen gelten nur dann als geschlossen, wenn sie schriftlich von uns bestätigt wurden.

2. Angebote, Preise

Unsere Angebote sind bis zu der durch uns zu erfolgenden schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend. Angaben in Angeboten oder Zeichnungen gelten nur näherungsweise, wenn sich nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet werden. Wir behalten uns vor, im Rahmen der allgemeinen technischen Entwicklung Änderungen vorzunehmen. An unseren Angebots- und technischen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrecht vor. Liegen zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Leistungszeitpunkt mehr als vier Monate, so sind wir berechtigt, die Vertragspreise anzupassen, falls sich in der Zwischenzeit die Herstellungskosten verändert haben. Dies gilt auch bei etwaigen Lohnerhöhungen. (Treten wir vor Vertragsschluß von dem Angebot zurück, so sind Schadensersatzansprüche des Bestellers ausgeschlossen.) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Zusätzlich ist die hierauf entfallende Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe zu vergüten.

3. Beendigung des Auftrages

Tritt in den Vermögensverhältnissen des Bestellers nach Vertragsabschluß eine wesentliche Verschlechterung ein oder werden über die Vermögensverhältnisse oder die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers Umstände bekannt, die unseren Zahlungsanspruch gefährden (fruchtlose Vollstreckungsmaßnahmen, Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens, Scheck- und Wechselproteste u.ä.) werden alle unsere Forderungen sofort fällig; darüber hinaus sind wir berechtigt, die Erbringung der vertragsmäßigen Leistungen oder Lieferungen von der Vorauszahlung der vereinbarten Vergütung oder einer entsprechenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen und können nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

4. Lieferzeit

Verbindliche Liefer- und Ausführungsfristen sind schriftlich zu vereinbaren. Lieferfristen beginnen erst mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung bzw. Abklärung aller technischen und kaufmännischen Details. Bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z.B. höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Schlechtwetter, Arbeitseinstellung, Aussperrung, verspäteter Materialeingang bei uns oder bei unseren Unterlieferanten) verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses. Schadensersatz oder Rücktritt vom Vertrag wegen dieses Verzugs ist ausgeschlossen, soweit uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachzuweisen sind. Befindet sich der Besteller mit seinen Leistungen oder teilleistungen in Verzug, so verlängert sich unsere Leistungszeit um die doppelte Verzugszeit.

5. Zahlungen

5.1 In Höhe der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen können Abschlagszahlungen verlangt werden. Abschlagszahlungen sind binnen 18 Werktagen nach Zugang der Abschlagsrechnung zu leisten. Die Schlußzahlungen ist alsbald nach Prüfung und Feststellung der von uns vorgelegten Schlußrechnung zu leisten, spätestens innerhalb von 1 Monat nach Zugang. Ein gewährtes Skonto gilt nur, sofern alle vertragsgemäß gestellten Rechnungen innerhalb der hierfür geltenden Skontierungsfristen vollständig bezahlt werden. Der Abzug des vereinbarten Skontos ist nur bei Zahlungen der Schlußrechnung zulässig.

5.2. Zahlungen sind rechtzeitig geleistet, wenn

- Bargeld oder Schecks innerhalb der Skontierungsfrist in unseren Besitz gelangen oder
- überwiesene Beträge unserem Konto gutgeschrieben wurden.

5.3. Bei Zahlungsverzug berechnen wir Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

6. Eigentumsvorbehalt / Forderungsabtretung

6.1. Die von uns gelieferten Waren / Materialien bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller, auch vorangegangener Lieferungen, unser Eigentum. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-)Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich.

6.2. Ware / Material, an dem uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

6.3. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und veräußern, solange er nicht in Verzug ist, Verfälschungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

6.4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

6.5. Bei vertragswidrigen Verhalten des Bestellers - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Rücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.

7. Gefahrenübergang / Abnahme

Werden die gelieferten Waren nach dem Vertrag nicht von uns selbst montiert, so geht die Gefahr mit dem Verlassen des Werks (auch bei frachtfreier Lieferung) auf den Besteller über. Montieren wir die gelieferten Waren selbst, so geht die Gefahr mit erfolgtem Einbau, spätestens mit der Abnahme auf den Besteller über. Der Besteller ist verpflichtet, die Abnahme unverzüglich nach Montageende durchzuführen. Unterläßt er die Abnahme, so gilt sie 12 Werktage nach schriftlicher Mitteilungen von der Fertigstellung bzw. 6 Tage nach Inbetriebnahme als erfolgt. Auf Verlangen sind auch Teilleistungen abzunehmen. Ist der Besteller ein Generalunternehmer, so gilt die Abnahme durch Beauftragte des Bauherren als solche des Bestellers.

8. Gewährleistungen

8.1. Unsere Gewährleistung bestimmt sich nach § 13 VOB/B.

8.2. Für die Lieferung seriengefertigter automatischer Türantriebe bzw. Teilen davon (mit oder ohne Montage) übernehmen wir die Gewährleistung gemäß dem Kaufvertragsrecht des BGB.

9. Vorzeitige Vertragsbeendigung

9.1. In allen Fällen, in denen uns aufgrund Gesetz oder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zusteht, wird dieses Rücktrittsrecht durch das Recht zur Kündigung des Vertrages ersetzt.

9.2. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung hat der Besteller Anspruch auf Übergabe und Übereignung (Übernahme) der von uns oder für uns bereits auf die Baustelle angelieferten und noch nicht verwendeten Waren / Materialien. Die Übernahme dieser Waren / Materialien kann auch von uns verlangt werden. Der Besteller ist verpflichtet, uns als Vergütung für die übernommenen Waren / Materialien die uns entstandenen nachgewiesenen Selbstkosten mit einem Zuschlag in Höhe von 20% zu vergüten. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich insoweit nach Kaufrecht.

10. Bauseitige Leistungen, die vor Beginn der Montage bzw. Inbetriebnahme vom Besteller zu erbringen sind:

a) Für die Befestigung der Antriebe ist eine stabile Konstruktion, z.B. Betonsturz, Stahlträger oder Abhängung erforderlich.

b) Der Fußboden muß bis zur OK FFB fertig, bzw. die Unterkonstruktion muß gesetzt sein.

c) Bei Kontaktmatten müssen die Rahmen fertig verlegt sein, ebenso ein Leerrohr gemäß unseren Zeichnungen.

d) Eine manuelle Türanlage muß komplett montiert und einjustiert sein.

e) Schaltschränke, Impulsgeber, Schloß und Verriegelungen müssen montiert sein.

f) Sämtliche Elektroinstallationen müssen gemäß unseren Zeichnungen fertig verlegt sein:

- Elektrische Zuleitung mit Haupt- bzw. Trennschalter
- Impulsleitungen

g) Der Netzanschluß (230V) muß gemäß VDE-Vorschriften bauseits von einer berechtigten Person vorgenommen werden.

h) Sämtliche anfallenden Mauer-, Stemm- und Putzarbeiten müssen ausgeführt sein.

i) Der Eingangsbereich muß vor Montagebeginn gesäubert und für die Dauer der Montagearbeiten möglichst gesperrt werden.

j) Aufwendung für Baustrom gehen zu Lasten des Bestellers.

Wir weisen darauf hin, daß oben genannte Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die Montage bzw. Inbetriebnahme ohne Unterbrechungen und Wartezeiten durchgeführt werden kann. Wird die Montage von uns durchgeführt, so erfolgt die Inbetriebnahme sofort im Anschluß an die Montage. Ist dies nicht möglich, wird die Inbetriebnahme und die Fahrtkostenpauschale nach Aufwand berechnet. Die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt durch unseren Monteur und ist ca. 2 Wochen vorher schriftlich zu beantragen. Sind mehrere Anlagen im gleichen Objekt, muß vom Besteller so koordiniert werden, daß alle Anlagen nacheinander ohne Unterbrechung in Betrieb genommen werden können. Für zusätzlich erforderliche Aufwendungen müssen wir die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen.

11. Montageablauf

Dem Besteller obliegt es, zur Klärung aller technischen Details einen Baustellentermin anzuberaumen, damit eine Koordination zwischen den Wünschen des Bauherren bzw. Architekten und den technischen Möglichkeiten unseres Systems erfolgt.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bauleitung wird gegen Kostenerstattung ein Techniker ca. 8 Tage vor Montagebeginn die Situation auf der Baustelle überprüfen und die Bauleitung über eventuell durchzuführende Nacharbeiten informieren. Diese sind bis zum Montagebeginn durchzuführen.

Da der Eingang während der Montagearbeiten nur in sehr begrenztem Umfang begangen werden kann, ist er möglichst für andere Gewerke zu sperren. In der Regel dauert eine Montage 1 - 2 Tage (pro Türanlage).

12. Gerichtsstand

Unter Kaufleuten ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für die beiden Teile München.

13. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.